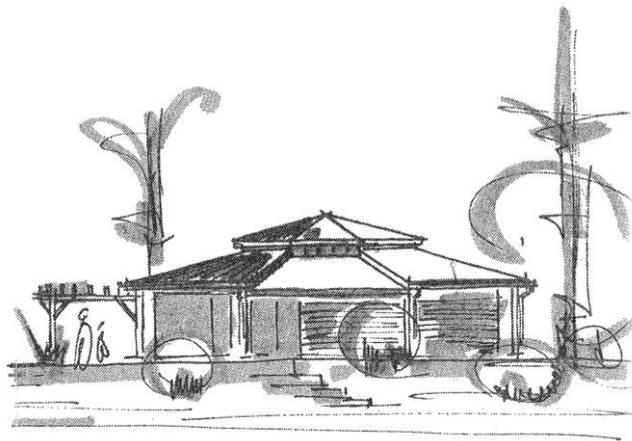


TENNIS-CLUB GRASBERG e. V.



Satzung

Stand: 04.02.2019

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Tennisverein wurde am 15. März 1983 unter dem Namen „TENNIS-CLUB GRASBERG“ gegründet.

Sein Sitz ist in Grasberg.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Pflege des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten während der Mitgliedschaft und auch beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

§ 4

Mitglieder

Der Verein hat

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder (fördernde Nichtspieler)
- jugendliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder werden von einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Stimmen-Mehrheit gewählt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen usw. bis zum 15. Februar eines jeden Jahres oder zu den angegebenen Terminen zu entrichten.
4. Der Vorstand kann Zahlungen stunden und in Ausnahmefällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Ein vorzeitiger Austritt ist nur dann möglich, wenn die Mitgliederversammlung zusätzliche finanzielle Belastungen beschließt, die das Mitglied nicht zu zahlen gewillt ist. Der Austritt muss in diesem Falle schriftlich innerhalb von 14 Tagen erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann am Tage der Kündigung und die Beitragszahlung zum Ende des laufenden Monats.

2. Ein Mitglied kann durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:
 - vereinsschädigendes oder unsportliches Verhalten
 - Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 - grober Verstoß gegen Vorstands- bzw. Versammlungsbeschlüsse
3. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht oder anderen Zahlungsverpflichtungen spätestens 30 Tage nach Erhalt von zwei Mahnungen nicht nachgekommen sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Forderung bleibt bestehen.

Organe

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die zwei Rechnungsprüfer

Mitgliederversammlung

§ 8

Aufgaben, Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer und deren Entlastung
 - c) Festsetzung der Beiträge aller Art
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
2. Über die Punkte a) bis e) beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Punkte f) und g) ist mindestens eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

§ 9

Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich durch Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11

Protokollführung

Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer aufzunehmen und von ihm sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 12

Leitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. bzw. in dessen Verhinderungsfall von dem 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet.

Vorstand

§ 13

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 3. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- Sportwart/in
- Jugendwart/in

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens einer der drei Vorsitzenden, vertreten den Verein in allen Rechtsgeschäften.

Zeichnungsberechtigt für alle Einnahmen und Ausgaben sind alternativ der 1. Vorsitzende und der Kassenwart.

Anschaffungen über 1.000,00 € (eintausend EURO) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.

Investitionen über 4.000,00 € (viertausend EURO) bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 14

Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so muss sein Nachfolger bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung gewählt werden. Bis dahin kann durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vertreter kommissarisch ernannt werden.

§ 15

Sitzungen – Beschlussfähigkeit

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 16

Aufgaben

Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung. Er sorgt für das Ansehen und Wohl des Vereins und seiner Mitglieder und ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Rechnungsprüfer

§ 17

Wahl – Amtsdauer – Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren zu Rechnungsprüfern.

Die einmalige Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu prüfen und dem Vorstand zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnungen und erstellen der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.

§ 18

Datenschutz

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4.) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand, wenn nach Art. 37 DS-GVO erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten.

Sonstige Bestimmungen

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dazu eine Mitgliederversammlung einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, um den Verein aufzulösen.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so bleiben der 1., 2. und 3. Vorsitzende als Liquidatoren bis zur endgültigen Auflösung des Vereins im Amt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grasberg, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bücher und Schriften des Vereins werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

§ 20

Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden und Unfälle nur insoweit, als der Verein selbst aus einer von ihm abgeschlossenen Versicherung seinerseits vollen Ersatz erhält. Zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen ist der Verein jedoch nicht verpflichtet.



1. Vorsitzender



2. Vorsitzende



3. Vorsitzender



Kassenwart



Schriftführerin



Sportwart



Jugendwart

Grasberg, den 04.02.2019